

**Wahlbekanntmachung zur
Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
und
zu den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern
am 26. Mai 2019**

1. Gewählt werden in den Gemeinden/Stadt des Amtes Plau am See

- **die Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
- **der Kreistag**
- **die Gemeindevertretungen bzw. Stadtvertretung**
- **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Gemeinde Ganzlin**

(In der Stadt Plau am See und in der Gemeinde Barkhagen finden keine Bürgermeisterwahlen statt!).

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden des Amtes Plau am See bilden je einen Wahlbereich und gehören zum Wahlbereich 10 des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

2.1 Die **Gemeinde Barkhagen** ist in **2 allgemeine Wahlbezirke** mit folgenden Wahlräumen eingeteilt:

Wahlbezirk 1/Barkhagen, Wahlraum - Ortsteil Barkow, Gemeinderaum, Heinrich-Zander-Str. 28

Wahlbezirk 2/Barkhagen, Wahlraum - Ortsteil Plauerhagen, Dorfzentrum/Jugendklub, Zarchliner Straße 38

2.2 Die **Gemeinde Ganzlin** ist in **3 allgemeine Wahlbezirke** mit folgenden Wahlräumen eingeteilt:

Wahlbezirk 1/Ganzlin, Wahlraum - Ortsteil Gnevsdorf, Gemeindesaal, Steinstr. 40 a

Wahlbezirk 2/Ganzlin, Wahlraum - Ganzlin, Gemeindezentrum, Schulstraße 20

Wahlbezirk 3/Ganzlin, Wahlraum - Ortsteil Wendisch Priborn, Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstr. 18.

2.3 Die **Stadt Plau am See** ist in **7 allgemeine Wahlbezirke** mit folgenden Wahlräumen eingeteilt:

Wahlbezirk 1/Plau am See, Wahlraum - Kantor-Carl-Ehrich-Schule/Eingang Schulhof, Nebengebäude, Lange Straße 25

Wahlbezirk 2/Plau am See, Wahlraum - Schule am Klüschenberg, Wittstocker Weg 10 c

Wahlbezirk 3/Plau am See, Wahlraum - KMG Klinik Silbermühle, Millionenweg 24

Wahlbezirk 4 /Plau am See, Wahlraum - Kantor-Carl-Ehrich-Schule, Lange Straße 25

Wahlbezirk 5 /Plau am See, Wahlraum - Evangelisches Altenhilfezentrum „Dr.-Wilde-Haus“, Quetziner Straße 2

Wahlbezirk 6 /Plau am See, Wahlraum - Psychosoziales Wohnheim „Haus am See“, August-Bebel-Straße 1

Wahlbezirk 7 /Plau am See, Wahlraum - OT Karow, Kinder-, Jugend- und Seniorentreff, Karl-Liebknecht-Straße 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Briefwahl

3.1 Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl tritt der gemeinsame Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk des Amtes Plau am See

um 14:30 Uhr in Plau am See, Rathaus, Rathaussaal, Markt 2 zusammen.

Der gemeinsame Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk des Amtes Plau am See für die Europawahl ist auch Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk der Stadt Plau am See zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kommunalwahlen.

3.2 In den allgemeinen Wahlbezirken der Gemeinden Barkhagen und Ganzlin werden die **Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen** zusammen mit den Urnenwahlergebnissen festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.

Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2019 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen **grauem Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen **grünen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung/Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen **gelben Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Ganzlin

Gewählt wird mit amtlichen **grauen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- des Kreistages/der Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- des Bürgermeisters in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plau am See, 06.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde, gez. S. Henke

Wahlbekanntmachung zur

**Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland und
zu den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern
am 26. Mai 2019**

für das Amt Plau am See

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	10.05.2019	
Gültig bis		

G. Engelberg

Plau am See, den 10.05.2019

auf der Internetseite des Amtes Plau am See unter www.amtplau.de